

Krankmeldung

Wenn eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht nicht besuchen kann, erwarten wir die rechtzeitige (bis 8:00 Uhr) Benachrichtigung per Mail (krankmeldung@schubart-gymnasium.eu) unter Angabe von Namen, Jahrgangsstufe und Tutor/in. Die von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Entschuldigung muss dann spätestens am dritten Schultag vorliegen, auch wenn die/der Schülerin/Schüler zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder den Unterricht besucht. Erfolgt keine rechtzeitige Krankmeldung per Mail, muss am zweiten Schultag die unterschriebene schriftliche Entschuldigung vorliegen. Es gilt auch eine **unterschriebene** Entschuldigung, die eingescannt per Mail oder per Fax versendet wird. Alle Stunden/Tage, die nicht fristgerecht entschuldigt wurden, werden als „unentschuldigt“ ins Zeugnis eingetragen. Krankmeldungen an sogenannten Brückentagen oder direkt im Anschluss an Ferien müssen mit einer ärztlichen Bescheinigung (kein Attest!) entschuldigt werden.

Bitte beachten: Leistungsmessungen, wie z.B. Klausuren, GFS, ... werden bei unentschuldigtem Fehlen in der Regel mit ungenügend bewertet.

Beurlaubung

Über eine Beurlaubung entscheidet die Schule. Urlaubsreisen sind kein Grund für eine Beurlaubung. Eine Beurlaubung an sogenannten Brückentagen oder direkt im Anschluss an Ferien ist in der Regel nicht möglich.

Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens drei Tage) schriftlich beim Tutor beantragt werden. Eine Beurlaubung von mehr als zwei Tagen und Beurlaubungen im direkten Anschluss an Ferien müssen rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) und begründet schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

Hinweis: Mittel- oder langfristig planbare Arzttermine sowie Führerscheinprüfungen bedürfen in der Regel der rechtzeitigen Beurlaubung und sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Abiturprüfungen (d.h. auch Seminarkursprüfung / Kommunikationsprüfung)

Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies ggf. als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Die Schülerin/der Schüler hat den Grund unverzüglich der Schule mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Bei Krankheit ist das Sekretariat ab 7 Uhr, jedoch spätestens 1/2 Stunde vor Prüfungsbeginn zu informieren. Ein ärztliches Attest für den Prüfungstag, welches auch an diesem Tag ausgestellt wurde, muss zeitnah vorgelegt werden.



Die Informationen zur Entschuldigungsregelung habe ich erhalten.

Schüler/in:

Name: _____ Unterschrift: _____

Erziehungsberechtigter:

Name: _____ Unterschrift: _____